



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

<b>19. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 22. Mai 2008</b>	<b>Nummer 10</b>
---------------------	----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
10.4.2008	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Landesbehörden nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und weiteren Vorschriften .....	138
23.4.2008	Verordnung über die öffentliche Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz .....	138

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über die Zuständigkeiten der Landesbehörden  
nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch  
und weiteren Vorschriften**

Vom 10. April 2008

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Landesbehörden nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und weiteren Vorschriften vom 12. Juli 2006 (GVBl. II S. 286) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Landesbehörden nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und weiteren Vorschriften vom 12. Juli 2006 (GVBl. II S. 286) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Landesbehörden“ gestrichen und nach dem Wort „Futtermittelgesetzbuch“ ein Komma sowie die Wörter „dem Verbraucherinformationsgesetz“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 5 werden das Komma gestrichen und der anschließende Halbsatz durch die Wörter „bei besonderer landespolitischer Bedeutung.“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 11“ durch die Angabe „Artikel 12“ ersetzt.
  - b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 

„5. die Entgegennahme und Weiterleitung von Mitteilungen über Orte der Herstellung sowie über Orte der erstmaligen Einfuhr kosmetischer Mittel nach § 5d Abs. 1 der Verordnung über kosmetische Mittel.“
  - c) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
  - d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
 

„7. die Information der Öffentlichkeit, soweit nicht auf Grund der landespolitischen Bedeutung das für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung zuständige Ministerium nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 oder auf Grund des örtlichen Bezuges die jeweilige Überwachungsbehörde tätig wird.“

4. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3  
**Zuständigkeiten nach dem  
Verbraucherinformationsgesetz**

Zuständig nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Verbraucherinformationsgesetzes vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558) und damit informationspflichtig im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Verbraucherinformationsgesetzes sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen sind

1. das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung für Informationen, die
  - a) bei Behörden des Landes oder anderen Dienststellen des Landes vorhanden sind oder
  - b) über den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Überwachungsbehörde hinausgehen,
2. im Übrigen die Landkreise und kreisfreien Städte.“
5. Die bisherigen §§ 3, 4 und 5 werden die §§ 4, 5 und 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 10. April 2008

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Verordnung über die öffentliche Förderung  
von Beratungsstellen nach dem  
Schwangerschaftskonfliktgesetz**

Vom 23. April 2008

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 12. Juli 2007 (GVBl. I S. 118) verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und auf Grund des § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie:

### § 1 Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die öffentliche Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.

### § 2 Öffentliche Förderung von Beratungsstellen in freier Trägerschaft

(1) Für jede Beratungspersonalstelle ist ein pauschaler Festbetrag zu bestimmen, der sich aus Personalkosten und Sachkosten zusammensetzt.

(2) Der Personalkostenanteil ist anhand der für den öffentlichen Dienst des Landes ermittelten Personaldurchschnittskosten für Beschäftigte festzusetzen. Dabei ist zunächst eine Zwischensumme aus den Produkten der Personaldurchschnittskosten

1. der Entgeltgruppe 13 multipliziert mit dem Faktor 0,2,
2. der Entgeltgruppe 9 multipliziert mit dem Faktor 0,8 und
3. der Entgeltgruppe 6 multipliziert mit dem Faktor 0,2

zu bilden. Der Personalkostenanteil ist sodann auf 80 Prozent der Zwischensumme zu bemessen. Für das Jahr 2008 ist er auf 85 Prozent zu bemessen.

(3) Der Sachkostenanteil am pauschalen Festbetrag wird auf 20 Prozent des nach Absatz 2 ermittelten Personalkostenanteils festgesetzt.

(4) Die öffentliche Förderung nach Absatz 1 darf die tatsächlichen Personal- und Sachkosten der Beratungsstelle nicht überschreiten.

### § 3 Öffentliche Förderung von Beratungsstellen in kommunaler Trägerschaft

(1) Für jede kommunale Beratungspersonalstelle ist ein pauschaler Festbetrag zu ermitteln, der sich aus Personalkosten und Sachkosten zusammensetzt. § 2 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Der Personalkostenanteil am pauschalen Festbetrag wird auf 80 Prozent der Personaldurchschnittskosten der Entgeltgruppe 9 beschränkt. § 2 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Der Sachkostenanteil am pauschalen Festbetrag wird auf 20 Prozent des nach Absatz 2 ermittelten Personalkostenanteils beschränkt.

(4) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 4 Ermittlung des pauschalen Festbetrages

Die Festbeträge nach den §§ 2 und 3 werden erstmals für das Förderjahr 2008 und sodann regelmäßig mit Ablauf von drei

Jahren auf der Grundlage der jeweils geltenden Personaldurchschnittskosten für Beschäftigte ermittelt.

### § 5 Kostenerstattung für die Beratung durch Ärztinnen und Ärzte

(1) Die in der Schwangerschaftskonfliktberatung tätigen, staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte erhalten für Beratungen nach den §§ 5, 6 und 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes je Beratungsfall eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 100 Prozent der Kosten einer anhand der Personaldurchschnittskosten der Entgeltgruppe 13 ermittelten Arbeitsstunde. § 2 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Eine Beratung derselben Person und ihrer Begleitung, die in mehreren Gesprächsterminen mit einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang erfolgt, gilt als ein Beratungsfall. Die pauschale Erstattung umfasst die Kosten für die Beratungstätigkeiten, für Dokumentation und für Fortbildung.

### § 6 Verfahren bei freien und kommunalen Trägern

(1) Die Anträge auf öffentliche Förderung sind bis zum 15. November eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr an das Landesamt für Soziales und Versorgung zu richten.

(2) Die öffentliche Förderung wird in Form von pauschalen Festbeträgen für jeweils ein Haushaltsjahr gewährt. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt quartalsweise in gleichmäßigen Teilbeträgen.

(3) Die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel ist mit dem als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Formular bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vergangene Haushaltsjahr nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und der Verwendungsbestätigung. Ihm sind entsprechende Unterlagen der Beratungsstelle als Nachweis beizufügen, in denen die nicht erforderlichen Daten gelöscht sind.

### § 7 Verfahren bei Ärztinnen und Ärzten

Die Auszahlung der Mittel erfolgt quartalsweise oder jährlich nach Vorlage der Erstattungsanträge.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Potsdam, den 23. April 2008

Die Ministerin für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

**Anlage**  
(zu § 6 Abs. 3 Satz 1)

Empfänger(in) der öffentlichen Förderung

Auskunft erteilt:

Telefon:

Landesamt für Soziales und Versorgung  
Dezernat 64  
Postfach 10 01 23  
03048 Cottbus

**Verwendungsnachweis**

Durch Bewilligungsbescheid vom ..... AZ. ....

wurden zur Finanzierung der Maßnahme

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Landesmittel in Höhe von ..... Euro bewilligt.

Es wurden insgesamt ausgezahlt ..... Euro.



### III. Verwendungsbestätigung

In Kenntnis, dass die Verwendungsbestätigung Bestandteil des Verwendungsnachweises ist, und der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben, wird versichert:

1. Alle mit dem Zweck der öffentlichen Förderung zusammenhängenden Ausgaben wurden sachgerecht zugeordnet und bei Möglichkeit zum Vorsteuerabzug (§ 15 des Umsatzsteuergesetzes) nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt.
2. Die öffentliche Förderung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bezeichneten Zwecks verwendet.
3. Alle getätigten Ausgaben waren notwendig. Bei der Verwendung der Mittel wurde wirtschaftlich und sparsam verfahren.
4. Überschreitet die Höhe der bewilligten und ausgezahlten öffentlichen Förderung die tatsächlich angefallenen Personal- und Sachkosten?

nein

ja

Falls ja,

Ermäßigung und Rückzahlung der öffentlichen Förderung.

5. Die Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen sind im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen.
6. Die im Bewilligungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.

Alle mit der öffentlichen Förderung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Bewilligungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Landesrechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.

Der unterzeichnenden Person ist bekannt, dass die öffentliche Förderung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihr bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

### IV. Anlagen

(Die nicht erforderlichen Daten sind zu löschen.)

- Arbeitsverträge
- Jahreslohnkonto



## **Gesetz- und Verordnungsblatt**

für das Land Brandenburg

---

144

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 10 vom 22. Mai 2008

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0